098 54

IV ZR 226/51

Verkündet am 19. Juni 1952
Klett, Justizangesteller
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Automechanikers Rudolph K[redacted] in G[redacted],

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

die Ehefrau Else-Marie K[redacted] geb. L[redacted] in G[redacted] E[redacted]weg [redacted],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Dr. Hartz, Dr. Kregel, Dr.v.Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 22. November 1951 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Hildesheim vom 29. Juni 1950 geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.311,22 DM nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juli 1950 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen; von den übrigen Kosten des Rechtsstreits fallen ihr 4/5 und dem Kläger 1/5 zur Last.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Tatbestand:

Die Parteien haben am 6. April 1940 geheiratet. Durch Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Juli 1950 sind sie aus beiderseitigem gleichem Verschulden rechtskräftig geschieden worden. Am 25. April 1940 erlangte die Beklagte auf Grund eines Erbauseinandersetzungsvertrags mit ihrer Mutter das Alleineigentum an dem Kurhaus K[redacted] bei G[redacted]. Am 1. Juni 1940 übernahmen die Parteien die Bewirtschaftung dieses Kurhauses. Die Konzession lautet auf den Namen der Beklagten.

Der Kläger behauptet, er habe aus eigenen Mitteln erhebliche Aufwendungen für das Kurhaus gemacht. Schon kurz nach der Übernahme seien die Fremdenzimmer umgebaut, neue Toilettenräume errichtet und zwei Autogaragen gebaut worden. Später sei das Grundstück unter Benutzung von 44 Lichtmasten, die er angeschafft habe, an die allgemeine Stromversorgung angeschlossen worden. Ferner sei ein Anbau an die Veranda geplant gewesen, für dessen Entwurf er 221,-- RM bezahlt habe. Schliesslich habe er auf die Schuld der Beklagten bei der Kreissparkasse in G[redacted] 2.300,-- RM abgezahlt. Ausserdem habe er für ein Grundstück, das die Beklagte ihm verkauft habe, 520,-- DM angezahlt, habe aber das Grundstück nicht erhalten, weil die Beklagte es später an einen anderen verkauft habe. Diese Aufwendungen verlangt der Kläger zurück. Daneben hat er zunächst noch weitere Forderungen geltend gemacht, die jetzt nicht mehr im Streit sind. Er hat, indem er für die vor der Währungsreform aufgewendeten Beträge Umstellung im Verhältnis 1 : 1 verlangt, seinen Anspruch auf insgesamt 27.080,67 DM beziffert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Da die Ehe der Parteien bei Klagerhebung noch nicht geschieden war, hat er mit der Klage zunächst Feststellung begehrt, dass ihm gegen die Beklagte im Falle der Scheidung ein fälliger Anspruch von 20.000,-- DM zustehe.

Die Beklagte hat bestritten, dass die geleisteten Arbeiten mit Mitteln des Klägers bezahlt worden seien. Dafür seien nur die Einnahmen aus der Gastwirtschaft verwandt worden. Diese habe sie selbst betrieben, der Kläger habe nur als ihr Beauftragter gehandelt. Es habe sich auch nur um allgemeine Instandsetzungsarbeiten gehandelt. Sie hat weiter mit Schadensersatzansprüchen aufgerechnet, die ihr deswegen zustünden, weil der Kläger Einrichtungen des Kurhauses zerstört oder weggenommen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für die Lichtleitung als gewöhnliche Unterhaltungskosten angesehen und wegen des Ersatzanspruchs für die Lichtleitung das Feststellungsinteresse verneint, weil der Kläger auf Zahlung hätte klagen können. In der Berufungsinstanz hat der Kläger Zahlung von 20.000,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juli 1950 verlangt. Das Berufungsgericht hat folgende Forderungen des Klägers für begründet angesehen:

| | |
|---|---|
| Arbeiten kurz nach der Übernahme (Ende 1940) | 5.423,52 RM |
| Lichtleitung | 4.576,11 RM |
| Masten dazu | 2.640,-- RM |
| Garagenbau | 850,59 RM |
| Entwurf eines Anbaues | 221,-- RM |
| bezahlte Bankschulden | 2.300,-- RM |
| insgesamt: | 16.011,22 RM |
| ferner | 300,-- DM |
| für eine nach der Währungsreform geleistete Anzahlung. | |

Die RM-Beträge hat das Oberlandesgericht im Verhältnis 10 : 1 umgestellt, weil es sich nicht um eine Auseinandersetzungsforderung handle, und hat demgemäss die Beklagte zur Zahlung von 1.901,12 DM nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juli 1950 verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Umstellung des ihm zuerkannten Betrages im Verhältnis 1 : 1. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass der Kläger von den Beträgen, die er vor der Währungsreform für das im Eigentum der Beklagten stehende Grundstück aufgewandt hat, 16.011,22 RM ersetzt verlangen kann.

Die Beklagte hat das Urteil nicht angegriffen. Da aber die Gründe des Urteils nicht in Rechtskraft erwachsen, ist die Beklagte nicht gehindert, auch ohne Einlegung einer Anschlussrevision die Rechtsgrundlage dieses Anspruchs erneut zur Nachprüfung zu stellen, soweit davon die Umstellung der Forderung auf D-Mark abhängt.

1) Die Beklagte rügt in erster Linie die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es darlegt, dass der Kläger die Gastwirtschaft im Rahmen seines Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts für eigene Rechnung und nicht als Beauftragter der Beklagten für diese geführt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich insoweit um tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts handelt, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht überhaupt entzogen sind.

Das Berufungsgericht hat schon selbst darauf hingewiesen, dass die Rechtslage nicht anders sein würde, wenn der Kläger die Gastwirtschaft für die Beklagte betrieben und die Aufwendungen, wie die Beklagte behauptet, in ihrem Auftrag gemacht hätte. Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Einkünfte aus der Gastwirtschaft nur dazu ausgereicht hätten, um den Lebensunterhalt für die Familie zu decken. Die streitigen Aufwendungen müssten daher aus dem Vermögen des Klägers stammen. Sie sind auch mindestens mit Zustimmung der Beklagten gemacht worden, da sie ja selbst behauptet, den Kläger damit beauftragt zu haben.

An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Wenn aber feststeht, dass die Aufwendungen auf jeden Fall mit Mitteln des Klägers bezahlt worden sind, dann ist es für die Frage der Umstellung ohne Bedeutung, ob der Kläger seine Ersatzansprüche aus § 1390 BGB oder aus Auftrag (§ 669 BGB) oder aus welchem Rechtsgrunde sonst herleitet. In der Rechtsprechung des Senats zur Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG auf die Auseinandersetzung zwischen geschiedenen Eheleuten ist schon mehrfach zum Ausdruck gebracht worden, dass es dafür auf die zugrunde liegende Rechtsnatur des Anspruchs nicht ankommt. § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG ist immer anzuwenden, wenn die in der Rechtsprechung des Senats dafür entwickelten Grundsätze, auf die noch näher einzugehen sein wird, vorliegen. Diese sind aber unabhängig davon, ob es sich um eine Forderung aus Darlehen, Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung, auf Aufwendungsersatz nach § 1390 BGB oder um einen anderen Rechtsgrund handelt (vgl Beschluss vom 24. Oktober 1951 - IV ZB 61/51 - Lindenmaier-Möhring § 18 (8) und die Anmerkung dazu).

2) Wenn es daher richtig wäre, wie die Beklagte in erster

Linie geltend macht, dass der Kläger nur als ihr Beauftragter gehandelt hat, so würde das für die Frage der Umstellung ohne Bedeutung bleiben, und es würde auf den weiteren Vortrag der Beklagten in der Revisionsinstanz, mit dem sie die Anwendung des § 1390 BGB auf die einzelnen aufgewandten Beträge angreift, nicht mehr ankommen. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei die vom Kläger erhobenen Ersatzansprüche bejaht.
Das Berufungsgericht ist dabei zutreffend von den Bestimmungen der §§ 1384, 1041 BGB ausgegangen und hat ausgeführt, dass der Kläger nach § 1390 BGB insoweit Ersatz seiner Aufwendungen für Ausbesserungen und Erneuerungen verlangen kann, als sie über die gewöhnliche Erhaltung der Sache hinausgehen. Ob das Berufungsgericht dabei den Begriff der gewöhnlichen Erhaltung der Sache zutreffend zur Anwendung gebracht hat, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Indessen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts auch insoweit frei von Rechtsirrtum.
Soweit es sich um die Arbeiten handelt, die alsbald nach der Übernahme der Gastwirtschaft ausgeführt wurden und den völligen Neubau der Toiletten, die Errichtung neuer Zwischenwände und den Umbau der Fremdenzimmer zum Gegenstand haben, ist das zweifelsfrei. Insoweit kann auf die Ausführungen des Berufungsurteils verwiesen werden. Das Berufungsgericht hat mit Recht auch die damals vorgenommenen Dachdeckererarbeiten zu den die gewöhnliche Erhaltung übersteigenden Aufwendungen gerechnet. Nach der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Aussage des Zeugen B[redacted] hat es sich, soweit nicht das Dach überhaupt ganz neu hergestellt wurde, um die in Abständen von 10 - 15 Jahren erforderlich werdende Grundüberholung des Daches gehandelt. Diese gehört nicht zu den Ausbesserungen, die dem Nießbraucher nach § 1041 BGB obliegen. Arbeiten, die in einem nach der Beschaffenheit der Sache bei längerem Gebrauch oder nach längerem Zeitablauf eintretenden Verfall ihren Grund

haben, fallen ihm nicht zur Last (RGRK § 1041, 2).

Der Kläger kann auch die Aufwendungen für die Lichtleitung erstattet verlangen. Zwar steht zwischen den Parteien auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts Gifhorn vom 11. Februar 1949 fest, dass der Kläger Eigentümer mindestens der Aussenleitung war. Das Berufungsgericht hat dem aber mit Recht keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Spätestens am 1. Januar 1949 ist das Eigentum daran auf die Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft übergegangen, weil der Kläger von seinem in dem Vertrag mit dieser Gesellschaft für ihn vorgesehenen Wegnahmerecht keinen Gebrauch gemacht hat. Das Ergebnis ist daher, dass diese vom Kläger beschaffte Anlage von ihrer Herstellung an und auch weiterhin der Gastwirtschaft dient, so dass der Ersatzanspruch des Klägers aus § 1390 BGB gerechtfertigt ist. Anders könnte es nur sein, wenn der Kläger deswegen auch Ersatzansprüche an die Elektrizitätsgesellschaft erworben haben würde. Das hat aber die Beklagte selbst nicht behauptet.

Die Forderung des Klägers auf Ersatz seiner Auslagen für den Garagenneubau und für den Entwurf für den Verandaneubau hat das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht für begründet gehalten. Soweit die Beklagte in der Revisionsinstanz behauptet, dass der Kläger den Garagenbau nicht für die Zwecke der Gastwirtschaft, sondern für ein geplantes eigenes Fuhrunternehmen ausgeführt habe, kann sie damit nicht gehört werden. Im Berufungsurteil sind entsprechende Feststellungen nicht enthalten, sie können daher in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Was schliesslich die Rückzahlung von 2.300,-- RM an-

langt, die der Kläger auf die Schuld der Beklagten bei der Sparkasse geleistet hat, so handelt es sich bei dieser Zahlung unzweifelhaft nicht um eine Aufwendung zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache im Sinne des § 1041 BGB. Der Kläger kann daher Erstattung verlangen. Ob es sich dabei um einen Anspruch aus § 1390 BGB oder aus Darlehen handelt, ist, wie oben dargelegt, ohne Bedeutung.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Berufungsgericht mit Recht einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von 16.011,22 RM bejaht hat. Die Revision konnte daher für die gesamte Forderung die Frage aufwerfen, ob sie im Verhältnis 1:1 auf D-Mark umzustellen ist. Zu Unrecht vertritt sie allerdings die Auffassung, dass die Forderung erst mit der Ehescheidung, also nach der Währungsreform und demgemäss von vornherein in D-Mark entstanden sei. Es handelt sich nicht um einen Anspruch auf Rückzahlung des eingebrachten Guts oder einer anderen Forderung, die erst mit der Scheidung der Ehe fällig geworden wäre. Auch soweit die Forderung auf § 1390 BGB beruht, entsteht sie mit der Leistung der Aufwendung. Der Ehemann kann sie demgemäss auch schon während der Dauer der Verwaltung und Nutzniessung geltend machen. Daraus folgt, dass die Beträge, die er vor der Währungsreform aufgewandt hat, auch schon vor der Währungsreform zur Rückzahlung in Reichsmark fällig waren.

II. Zur Frage der Umstellung hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ausdehnend auszulegen sei. Die Vorschrift beziehe sich auf jede vermögensrechtliche Regelung, die dem Zweck diene, die durch die Ehe hervorgerufene Rechtsgemeinschaft nach ihrer Beendigung aufzulösen und alle im Zusammenhang mit der Vermischung der

Güter der Ehegatten sich ergebenden Fragen zu bereinigen.

Diese Ausführungen stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Senats überein. Zu der Frage der Auseinandersetzung zwischen geschiedenen Ehegatten hat der Senat insbesondere in seinem Urteil vom 4. Juni 1951 (IV ZR 14/50 = BGHZ 2, 270) Stellung genommen. Dort ist ausgeführt, dass in den Fällen, in denen ein Ehegatte Vermögen oder Einkünfte des anderen mit dessen Zustimmung mit seinem eigenen Vermögen vermischt, wirtschaftlich gesehen ein gemeinsamer Vermögensbestand entsteht, bei dessen Teilung dem Ehegatten, der sein Vermögen oder seine Einkünfte dem anderen zur Verfügung gestellt hat, eine Auseinandersetzungsforderung im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG zusteht. Eine besondere Auseinandersetzungsvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. An dieser Auffassung, die der Senat inzwischen mehrfach bestätigt hat, wird festgehalten. Dem will anscheinend auch das Berufungsgericht folgen. Es macht aber die Einschränkung, dass die Bestimmung nur dann Anwendung finden kann, wenn es sich ursprünglich um eine Wertforderung gehandelt hat, bei der dem Ehegatten, der nun auf eine umzustellende Geldforderung beschränkt ist, ein bestimmter Anteil an noch vorhandenen Sachwerten zustand, so dass die Geldforderung nur eine Abgeltung für diesen Sachwertanteil darstellt. Weil das hier nicht gegeben ist, der Kläger vielmehr nur einen reinen Ersatzanspruch für Geldaufwendungen hat, hat das Berufungsgericht die Forderung 10 : 1 umgestellt.

Dem kann der Senat nicht folgen. In dem erwähnten Urteil vom 4. Juni 1951 hat der Senat die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nicht davon abhängig gemacht, dass die Ehefrau, die ihr Vorbehaltsgut dem Mann zur Verfügung gestellt hatte, dafür einen Anteil an Sachwerten erlangt hatte. Die

Entscheidung ist vielmehr nur darauf abgestellt, dass die beiderseitigen Vermögen der Ehegatten miteinander vermischt worden sind und dass dadurch, wirtschaftlich gesehen, der Ehegatte, der die hingegebenen Beträge zurückfordert, an dem gemeinsamen Vermögensbestand beteiligt war. Dabei braucht dieser gemeinsame Vermögensbestand nicht in Sachwerten zu bestehen. Die vom Berufungsgericht vertretene Einschränkung bei der Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ist daher nicht gerechtfertigt.

III. 1) Allerdings muss eine Vermischung des beiderseitigen Vermögens stattgefunden haben, und es muss sich um die Aufteilung des dadurch entstandenen wirtschaftlich gemeinsamen Vermögensbestandes handeln, da sonst von einer Auseinandersetzung nicht gesprochen werden kann. Eine solche Vermischung ist unzweifelhaft insoweit eingetreten, als der Kläger mit seinen Mitteln Aufwendungen für das Grundstück bezahlt hat. Diese von ihm veranlassten und bezahlten Leistungen sind unmittelbar in das Grundstück eingebracht worden. Damit ist eine Vermischung dieser aus dem Vermögen des Klägers stammenden Leistungen mit dem Vermögen der Beklagten vollzogen worden. Insoweit ist daher auch der Kläger an diesem Grundstück wirtschaftlich gesehen beteiligt. Wegen der Umbau- und Erneuerungsarbeiten kurz nach der Übernahme des Grundstücks, wegen der Lichtleitung und des Garagenbaus sind daher die Voraussetzungen für die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG gegeben.

2) Besonderer Prüfung bedarf dies jedoch wegen der Beträge von 221,-- RM für einen Entwurf zu einem Anbau und über 2.300,-- RM für Bezahlung von Bankschulden.

a) Der Anbau, auf den sich der Entwurf bezieht, ist nicht zur Ausführung gelangt. Der Entwurf liegt aber vor

und kann jederzeit zur Ausführung gebracht werden. Ob er als Zubehör des Hauses anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist wirtschaftlich gesehen eine mit dem Grundstück verbundene und nur für dieses Grundstück benutzbare Möglichkeit eines Ausbaus vorbereitet, die als solche Bestandteil des durch das Grundstück dargestellten Vermögens ist. Deshalb ist auch die Bauzeichnung dem gemeinschaftlichen Vermögen zuzurechnen, auf das sich die Auseinandersetzung bezieht.

b) Das gilt auch für die Zahlung von 2.300,-- RM an die Kreissparkasse. Dabei handelt es sich um Forderungen, die durch eine Hypothek auf dem Kurhausgrundstück gesichert waren. Diese Hypothek ist durch die vom Kläger geleisteten Zahlungen in Höhe von 2.300,-- RM getilgt worden. Soweit aber das Vermögen des einen Ehegatten dazu benutzt wird, um ein dem anderen gehörendes Grundstück von Hypothekenforderungen Dritter zu befreien, sind die Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ebenfalls gegeben. Der Senat hat dies in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss vom 8. März 1952 (IV ZB 10/52) schon für den Fall ausgeführt, dass die Ehefrau ihr eingebrachtes Gut für den Ankauf eines Grundstücks durch den Ehemann zur Verfügung gestellt hat. Dabei hat der Senat es für unerheblich angesehen, ob die Ehefrau ihre Mittel zunächst dem Ehemann ausgehändigt hat, oder ob sie sie unmittelbar dem Verkäufer des Grundstücks überwiesen hat. Auf diese mehr oder weniger dem Zufälligen unterworfene Gestaltung der Vorgänge kann es nicht ankommen. Der Senat hat vielmehr angenommen, dass das für den Ankauf verwendete eingebrachte Gut der Ehefrau ihr, wirtschaftlich gesehen, einen Anteil an dem Grundstück gibt. Diese Grundsätze müssen auch gelten, wenn das Vermögen des einen Ehegatten dazu verwendet wird, um die auf dem Grundstück des

anderen ruhenden Hypotheken abzulösen. Auch dann erwirbt der Ehegatte, der die Mittel für die Ablösung zur Verfügung stellt, wirtschaftlich gesehen, einen entsprechenden Anteil an dem Grundstück.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG sind hiernach für die gesamten vom Berufungsgericht festgestellten Forderungen des Klägers gegeben. Der Umstellungsbetrag beläuft sich daher auf 16.011,22 DM. Unter Hinzurechnung des in D-Mark entstandenen Anspruchs auf Rückzahlung einer Anzahlung von 300,-- DM hat der Kläger daher 16.311,22 DM zu beanspruchen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, dass die Gegenforderungen der Beklagten unbegründet sind, sind frei von Rechtsirrtum.

Soweit diese Umstellung der Forderung des Klägers für die Beklagte eine Härte darstellt, muss es ihr überlassen bleiben, eine Herabsetzung ihrer Verpflichtung im Vertragshilfeverfahren zu betreiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Ascher Dr. Hartz Kregel v. Werner Scheffler